



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

vBVH-Sondernewsletter zu aktuellen Entwicklungen im Stromsteuerrecht

- Referentenentwurf vom 19. Oktober 2018 -

Hinweis zu diesem Sondernewsletter

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte der in diesem Newsletter enthaltenen Links.

Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz durch unsere Kanzlei finden Sie [hier](#) bzw. im Impressum auf unserer Website unter www.vbvh.de.

Liebe Leserinnen und Leser,

nicht nur im EEG – auch im Bereich des Stromsteuerrechts tut sich mal wieder einiges: Seit Oktober liegt ein aktueller **Referentenentwurf** zur Novellierung des Stromsteuer- und Energiesteuerrechts aus dem Bundesfinanzministerium vor. Die anstehende Novelle könnte nächstes Jahr neben erheblichen Änderungen des Stromsteuergesetzes dabei auch Änderungen der entsprechenden Durchführungsverordnungen sowie der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) bringen.

Viele unserer Leserinnen und Leser werden bei dieser Ankündigung erst einmal den Kopf schütteln oder auch die Hände über selbigem zusammenschlagen. Denn die Erneuerbare-Energien-Branche kämpft derzeit immer noch mit den Auswirkungen der letzten größeren Novelle Anfang 2018. So sorgen die Einordnung von Anlagenbetreibern als „normale“ oder „kleine“ Versorger sowie die Frage, welche Strommengen denn nun im Einzelnen mit der Stromsteuer belastet sind und für wen hieraus welche genauen Pflichten folgen, bei allen Beteiligten nach wie vor für viel Verunsicherung. Aktuell brüten zudem viele Betreiber, Betriebsführer und Großverbraucher über den Formularen für Steuerentlastungs- und Steuererstattungsanträge für das Jahr 2017, da die Frist für die Geltendmachung von Vorteilen hier am **31. Dezember 2018** abläuft.

Und mitten hinein in diese Gemengelage platzte dann auch noch der neue Gesetzesentwurf. Es handelt sich hierbei allerdings „erst“ um einen Entwurf auf Arbeitsebene, also noch nicht um ein offizielles Gesetzgebungsdokument. Die betroffenen Verbände hatten bis zum 12. November 2018 Zeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen und haben dies nach unserer Wahrnehmung auch fleißig getan. Auch wir waren nicht untätig und haben den Referentenentwurf umfassend ausgewertet.

Dabei zeigen sich Entwicklungslinien, die viele unserer Leserinnen und Leser aufhorchen lassen sollten. Unsere Bewertung des vorliegenden Entwurfs fällt dann auch gemischt aus: Insbesondere für die Eigenversorgung sollen die aktuell vielfach unklaren gesetzlichen Regelungen deutlich verbessert werden. Für dezentrale Stromlieferkonzepte wie z.B. größere Mieterstrommodelle sind die Aussichten jedoch weniger erfreulich. Einige derzeit in der Praxis hochumstrittene Fragen werden mit dem bisherigen Entwurf zudem gar nicht adressiert. Überdies könnten weitere administrative Belastungen auf die Energiebranche zukommen, wenn der Entwurf in dieser Form das Gesetzgebungsverfahren passiert. Kurzum: Licht und Schatten für Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen und für dezentrale Energiekonzepte.

Aber lesen Sie selbst...

Ihre Anwältinnen und Anwälte der Kanzlei von Bredow Valentin Herz

Inhalt

A.	StromStG und StromStV – die wichtigsten Änderungen im Überblick	4
I.	Geplante Änderungen an den Stromsteuerbefreiungen	4
1.	§ 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG („Ökostromnetzregelung“)	4
2.	§ 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG („Strom zur Stromerzeugung“)	5
3.	§ 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG („Kleinanlagenregelung“)	6
II.	Noch mehr Papierkram? – Zusätzlicher administrativer Aufwand für Anlagenbetreiber	7
III.	Neue Regelungen für Batteriespeicher	8
B.	Meldepflichten und kein Ende in Sicht... – Geplante Änderung der EnSTransV	8
C.	Unsere Gesamtbewertung des Referentenentwurfs: Licht und Schatten	9

A. StromStG und StromStV – die wichtigsten Änderungen im Überblick

I. Geplante Änderungen an den Stromsteuerbefreiungen

Herzstück des Referentenentwurfs sind die umfangreichen Neuregelungen zu den Stromsteuerbefreiungen in § 9 Absatz 1 Stromsteuergesetz (StromStG) sowie den ergänzenden Regelungen hierzu in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV). Wesentlicher Hintergrund dieser Änderungen soll nach der Begründung des Referentenentwurfs die Neubewertung dieser Stromsteuerbefreiungen als Beihilfen im Sinne des Europarechts sein. Bislang waren die für die Erneuerbaren-Energien-Branche wichtigsten Regelungen (insbesondere § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StromStG) nicht als Beihilfen eingeordnet worden.

Wir fassen die wichtigsten im Entwurf enthaltenen Änderungen für Sie zusammen:

1. § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG („Ökostromnetzregelung“)

§ 9 Absatz 1 StromStG-RefE soll umfassend neu gestaltet werden und dadurch wieder einen klar konturierten Anwendungsbereich erhalten. Dieser war seit der Veröffentlichung eines diesbezüglichen „**Informationspapiers**“ der Generalzolldirektion im Februar 2017 de facto abgeschafft worden (wir **berichteten**). Künftig soll eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG-RefE für Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 2 MW wieder möglich sein, allerdings nur noch den am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommenen Strom erfassen.

Das heißt, für den Stromanteil aus Erneuerbaren Energien, den der Anlagenbetreiber selbst verbraucht, fällt nach der geplanten Neuregelung auch bei größeren Anlagen künftig die Stromsteuer nicht mehr an. Damit wäre etwa die im Solar- und Windenergiebereich aktuell mit manchen Hauptzollämtern hoch umstrittene leidige Frage passé, ob und inwieweit der für den Betrieb eines Einspeisetrafos erforderliche Strom stromsteuerbelastet ist und wie diese Menge zu ermitteln ist (zur aktuellen diesbezüglichen Entwicklung in der Rechtsprechung sehen Sie unsere Meldung **hier**). Auch für die Entwicklung dezentraler Nutzungskonzepte für aus der EEG-Förderung laufende „Ü20-Anlagen“ könnte die Neuregelung interessant sein.

Gleichzeitig bringt der Entwurf für viele dezentrale Stromnutzungskonzepte aber auch einen entscheidenden Nachteil: So können nach der derzeitigen Formulierung im Gesetzesentwurf dezentrale Strom*lieferungen* aus Großanlagen künftig nicht mehr von der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG-RefE profitieren. Dies beträfe etwa aktuell vielfach diskutierte Konzepte wie die Vor-Ort-Belieferung von Industrie- und Gewerbekunden aus „Ü20-Anlagen“. Auch sogenannte „Querlieferungen“ zwischen verschiedenen Betreibern in gepoolten Anlagenparks – wie gerade im Windenergiebereich üblich – würden nach der Neuregelungen nicht in den Genuss der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG kommen und weiterhin mit der Frage nach

sinnvollen Mess- und Abgrenzungskonzepten konfrontiert sein. Allerdings muss dazu ehrlicherweise gesagt werden, dass für dezentrale Stromlieferungen aus Großanlagen bereits nach der aktuellen Auslegung der Finanzverwaltung eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG in aller Regel nicht mehr in Betracht kommt.

Für Eigenversorgungsstrommengen aus Großanlagen würde die Neuregelung hingegen eine substantielle Verbesserung gegenüber der aktuellen Rechtslage mit sich bringen und durch eine Neuordnung der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen gleichzeitig für mehr Rechtsklarheit und -sicherheit sorgen. Begrüßenswert ist auch, dass in der **Begründung zum Entwurf** (vgl. dort Seite 38) der Begriff „Ort der Erzeugung“ relativ weit ausgelegt wird und hier insbesondere auch klargestellt wird, dass eine Steuerbefreiung auch bei räumlichen Hindernissen zwischen Erzeugungs- und Verbrauchsort oder auch bei Belegenheit auf mehreren Grundstücken in Betracht kommen kann. Dies ist eine für die vielgestaltige Praxis dezentraler Stromnutzungskonzepte erfreuliche und sachgerechte Klarstellung.

Wünschenswert wäre freilich, dass der Gesetzgeber diese Verbesserungen auch für Direktlieferungen aus größeren Erneuerbare-Energien-Anlagen umsetzt, die nach dem jetzigen Entwurf massiv benachteiligt werden. Insbesondere könnte die mit dem Entwurf angeschobene Stromsteuerreform genutzt werden, um die derzeit drängenden Praxisfragen rund um die stromsteuerrechtliche Behandlung von „Querlieferungen“ in gepoolten Anlagenparks noch besser zu adressieren. Wir hoffen, dass der Gesetzgeber diese Chance nutzt und insoweit an der Regelung in § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG noch einmal Hand anlegt.

2. § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG („Strom zur Stromerzeugung“)

Eine ebenfalls überraschende und von uns ambivalent bewertete Neuerung betrifft die Stromsteuerbefreiung für Strom, der zur Stromerzeugung eingesetzt wird (sogenannter „Kraftwerkseigenverbrauch“).

Die entscheidende Änderung findet sich dabei in § 12a Absatz 3 Satz 3 StromStV-RefE. Dort ist eine neue Wahlmöglichkeit für Anlagenbetreiber vorgesehen, die Strom zur Stromerzeugung entnehmen – also beispielsweise Strom, der innerhalb eines Windparks zur Einstellung der Rotorblätter, zum Betrieb der Nacht Kennzeichnung oder für andere technisch oder rechtlich zwingend erforderliche Anlagenkomponenten eingesetzt wird. In der Praxis ist derzeit vielfach umstritten, welche Verbräuche in Erneuerbare-Energien-Anlagen konkret unter diesen Befreiungstatbestand fallen und wie genau diese Verbräuche gemessen und abgegrenzt werden können.

Nach der vorgeschlagenen Neuregelung sollen Anlagenbetreiber für solche Stromverbräuche künftig alternativ zur „strommengenscharfen“ steuerfreien Entnahme nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG bzw. einem entsprechenden Entlastungsantrag nach § 12a StromStV nach eigener Wahl pauschal eine

prozentuale Entlastung beantragen dürfen. Die Höhe der entlasteten Strommenge orientiert sich dabei an der Bruttostromerzeugung der einzelnen Anlage. Für PV-Strom sind dies beispielsweise 2 Prozent der Bruttostromerzeugung, für Windstrom hingegen nur 0,3 Prozent. Wird der Strom in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt, variiert die Prozentangabe je nach Leistung der Anlage.

Diese Wahlmöglichkeit dürfte eine begrüßenswerte Erleichterung für solche Anlagenbetreiber darstellen, denen die genaue Ermittlung der Strommengen zur Stromerzeugung messtechnisch nicht möglich ist – wie dies für die typischerweise erfassten Verbräuche in aller Regel der Fall ist. Unklar bliebe jedoch weiterhin die vielfach für Streit sorgende Frage, wann genau es sich um Strom zur Stromerzeugung handelt und inwieweit eine Abgrenzung steuerbegünstigter und steuerbelasteter „Betriebsstromverbräuche“ weiterhin erforderlich bleibt (strittig ist dies aktuell etwa für den Betriebsstrom von Einspeisetafos). Auch hier wären entsprechende Klarstellungen im weiteren Gesetzgebungsprozess noch wünschenswert, um der Praxis mehr Rechtssicherheit zu geben. Auch wird derzeit noch in den betroffenen Branchenverbänden geprüft und diskutiert, ob und inwieweit die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Pauschalentlastungssätze die praktisch zu erwartenden Kraftwerkseigenverbräuche tatsächlich abdecken.

3. § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG („Kleinanlagenregelung“)

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG sind Eigenversorgungen und Stromlieferungen aus Kleinanlagen mit einer installierten Leistung bis zu 2 MW von der Stromsteuer befreit. Auch hier soll es jedoch künftig Änderungen geben, die insbesondere eine Besserstellung für regenerative und besonders effiziente Eigenversorgungskonzepte bedeuten würden:

Die Regelung in § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG soll nach dem Referentenentwurf künftig auf Strom aus erneuerbaren Energieträgern oder hocheffizienten KWK-Anlagen beschränkt werden. Darüber hinaus soll nach einem neu eingefügten § 9 Absatz 6 StromStG-RefE Strom aus fossil befeuerten Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW nur noch dann steuerbefreit sein, wenn er am Ort der Erzeugung verwendet wird und die Anlagen weder mittel- noch unmittelbar an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen sind (sogenannte „echte Inselanlagen“).

Eine wichtige Erleichterung für Eigenversorger findet sich zudem etwas versteckt in den Neuregelungen zur StromStV: Hier soll künftig die hoch umstrittene Anlagenzusammenfassung bei Vorliegen einer Direktvermarkter-Fernsteuerung nach dem EEG ausgesetzt werden (wir hatten uns etwa [hier](#) schon einmal mit einer eventuellen Rechtswidrigkeit dieser Regelung befasst). Künftig sollen vom Direktvermarkter fernsteuerbare Anlagen im Rahmen der Kleinanlagenregelung also nicht mehr als eine Anlage gelten – was bislang de facto zu einer Nichtanwendbarkeit der Kleinanlagen-Steuerbefreiung für EEG-Anlagen mit installierter Leistung über 100 kW oder anderweitig direktvermarkteten Anlagen geführt hatte.

Diese begrüßenswerte Neuerung gilt allerdings wiederum nur für den Selbstverbrauch, nicht hingegen für Stromlieferungen. Auch zukünftig können in Lieferkonstellationen also Anlagen in der Direktvermarktung nach dem EEG in der Regel nicht mehr von der Steuerbefreiung für Kleinanlagen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG-RefE profitieren. Für Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 100 kW, die nicht in der Direktvermarktung veräußert werden, kommt aber auch bei Stromlieferungen weiterhin eine Stromsteuerbefreiung in Betracht, etwa in klassischen Mieterstrommodellen mit kleineren Anlagen.

II. Noch mehr Papierkram? – Zusätzlicher administrativer Aufwand für Anlagenbetreiber

Anlagenbetreiber sollen künftig für die steuerfreie Entnahme nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StromStG-RefE eine förmliche Erlaubnis beantragen müssen (§ 9 Absatz 4 StromStG-RefE). Bislang war eine solche Erlaubnis ausschließlich für die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG („Strom zur Stromerzeugung“) erforderlich. Das neue Erlaubniserfordernis soll dabei aber nicht für kleinere Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 MW bzw. für hocheffiziente Kleinst-BHKW mit bis zu 50 kW Nennleistung gelten.

Zudem enthalten die §§ 12c und 12d StromStV-RefE die Möglichkeit, nachträglich Entlastungsanträge zu stellen und sich so die gezahlte Steuer „zurückzuholen“, sollte eine Erlaubnis nicht rechtzeitig beantragt worden sein. Dies wäre also vergleichbar mit dem bisherigen Procedere nach § 12a StromStV, wenn keine Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme nach § 9 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 Nummer 2 StromStG vorliegt.

Allerdings gibt es auch diese Möglichkeit wiederum nur für den zum Selbstverbrauch entnommenen Strom. Eine nachträgliche Entlastung für den direktgelieferten Strom soll ausgeschlossen sein. In Konstellationen, in denen also Strom aus einer Anlage mit einer Leistung über 1 MW an einen Dritten geliefert und hierfür eine Stromsteuerbefreiung geltend gemacht werden soll, muss künftig vorab eine Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme eingeholt werden. Ansonsten droht ein – auch nicht nachträglich zu heilender – Anfall der Stromsteuer, selbst wenn er gesetzlich eigentlich begünstigt wäre.

Es bleibt zudem bei der bereits jetzt in vielen Fällen geltenden Anforderung, auch steuerbefreite Mengen beim Hauptzollamt zu melden, vgl. § 4 Absatz 6 StromStV. Der neu im Entwurf enthaltene § 10a StromStG-RefE sieht dabei ausdrücklich auch den Datenaustausch zwischen den Hauptzollämtern, den Übertragungsnetzbetreibern, der Bundesnetzagentur und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vor. Etwaige Uneinheitlichkeiten in der Handhabung von Mengenangaben, etwa bezüglich der Stromsteuer und der EEG-Umlage, sind daher – wie auch bislang – dringend zu vermeiden und könnten künftig im Rahmen eines nunmehr möglichen Datenaustauschs zwischen den zuständigen Stellen „entdeckt“ werden.

III. Neue Regelungen für Batteriespeicher

Erleichterungen könnte es nach dem aktuellen Entwurf hingegen für Batteriespeicherbetreiber geben: Die bereits zum 1. Januar 2018 ins Gesetz aufgenommene Möglichkeit, Batteriespeicher als Teil des Versorgungsnetzes anerkennen zu lassen und damit eine Steuerentlastung der eingespeicherten Strommenge zu erreichen, soll nach dem Entwurf noch weiter vereinfacht werden.

Künftig soll das bisherige Antragserfordernis beim Hauptzollamt vollständig wegfallen und stattdessen eine gesetzliche Fiktion ins Gesetz aufgenommen werden, nach der netzgekoppelte Speicher „automatisch“ als Teil des Versorgungsnetzes gelten. Im Gegenzug müssen allerdings ggf. im Rahmen der Beantragung einer Versorger- oder Eigenerzeugererlaubnis weitere Unterlagen zum Batteriespeicher ans Hauptzollamt übermittelt werden. Hier spricht der Referentenentwurf etwas nebulös von einer *„Beschreibung der Speicher sowie deren Nutzung und die Verträge im Zusammenhang mit dem Betrieb der Speicher“*. Welche Verträge dies im Einzelnen genau sein sollen, lassen Normtext und Begründung allerdings offen.

Grundsätzlich sind die weiteren administrativen Vereinfachungen für Speicherbetreiber zu begrüßen. Unklar bliebe allerdings auch nach der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Neuregelung weiterhin, wie der ausgespeiste Strom im Einzelnen zu behandeln ist, insbesondere inwieweit die Stromsteuerbefreiungstatbestände für Stromerzeugungsanlagen anwendbar sind. Gerade in verschiedenen sogenannten Multi-Use-Konzepten, in denen netzgekoppelte mit dezentralen Speicheranwendungen kombiniert werden, können sich auch nach der Neuregelung weiterhin komplexe Fragen stellen, die der Referentenentwurf leider nicht wirklich auflöst.

B. Meldepflichten und kein Ende in Sicht... – Geplante Änderung der EnSTransV

In der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) finden sich weitere – insbesondere beihilferechtlich geprägte – Anzeige- und Mitteilungspflichten für verschiedene Steuerbegünstigte. Auch hier sollen nach dem aktuellen Referentenentwurf künftig verschiedene Änderungen vorgenommen werden, die für viele Betreiber von Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen zu weiterem administrativem Aufwand führen dürften.

Mit den geplanten Änderungen in der Anlage 2 zur EnSTransV wird dabei dem Umstand Rechnung getragen, dass § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 StromStG durch die Europäische Kommission als Beihilfen bewertet wurden. Profitiert ein Begünstigter von einer dieser Steuerbefreiungen („Ökostromnetz-“ und „Kleinanlagenregelung“) soll er künftig grundsätzlich der Anzeigepflicht nach § 4 EnSTransV unterfallen.

Dies dürfte in der Praxis vieler Anlagenbetreiber letztlich allerdings – wenn überhaupt – nur sehr geringe Auswirkungen haben, da der Entwurf für § 3 EnSTransV gleichzeitig vorsieht, dass eine Anzeige- und Erklärungspflicht erst ab einer Begünstigungssumme von 200.000,00 Euro je Begünstigungstatbestand entstehen soll. Aufgrund dieser neuen Erheblichkeitsschwelle soll auch die bislang in der Verordnung vorgesehene Antragsmöglichkeit auf die Befreiung von den EnSTransV-Pflichten entfallen.

Wir weisen zuletzt der Vollständigkeit halber darauf hin, dass ab dem 12. Januar 2019 die Verpflichtung besteht, die Daten elektronisch an das zuständige Hauptzollamt zu übermitteln. Eine Abgabe von Erklärungen oder Anzeigen in schriftlicher Form wird dann nur noch in besonders begründeten Ausnahme- und Härtefällen möglich sein.

C. Unsere Gesamtbewertung des Referentenentwurfs: Licht und Schatten

Zunächst lässt sich festhalten, dass der Entwurf an vielen Stellen begrüßenswerte Klarstellungen enthält, die den Betroffenen mehr Rechtssicherheit und punktuell auch Verbesserungen und Vereinfachungen bieten würden. Diese sind allerdings nicht ausreichend, um sämtliche sich derzeit stellenden Rechtsfragen und -unsicherheiten im Stromsteuerrecht zu beseitigen. So fehlen aus unserer Sicht etwa dringend erforderliche Klarstellungen zum derzeit in der Praxis vielfach für Verunsicherung führenden Versorgerbegriff sowie zu den hiermit einhergehenden Pflichten (sehen Sie hierzu nur etwa unsere Meldung [hier](#)).

Zudem zieht sich die Unterscheidung zwischen privilegiertem Eigenverbrauch und nicht-privilegierter Stromlieferung wie ein roter Faden durch den Referentenentwurf und führt vielerorts zu einer erheblichen Schlechterstellung von dezentralen Stromlieferkonzepten gegenüber der Eigenversorgung. Die meisten Lieferkonstellationen, insbesondere bei Anlagen mit mehr als 100 kW, sollen nach dem Referentenentwurf auch weiterhin nicht mehr stromsteuerbefreit sein, wobei dies noch eindeutiger als bislang aus den im Entwurf enthaltenen Regelungen hervorgeht. Bei der Eigenversorgung käme es hier hingegen nach dem Referentenentwurf zu substantziellen Verbesserungen gegenüber der aktuellen Rechtslage.

Die aus dem EEG bekannten Abgrenzungsschwierigkeiten und -streitigkeiten zwischen Eigenversorgung und Direktlieferung werden somit durch den Referentenentwurf endgültig ins Stromsteuerrecht „importiert“ (wie bereits von dem ebenfalls energierechtlich hochumstrittenen Begriff der „Kundenanlage“ bekannt, der in der letzten Reform vom EnWG ins Stromsteuerrecht übernommen wurde und auch dort seitdem vielfach für Verunsicherung und Aufwand in der Kommunikation mit den Hauptzollämtern führt). Dasselbe gilt für das nunmehr ausdrücklich ins Stromsteuerrecht übernommene Kriterium der „Zeitgleichheit“ zwischen Erzeugung und Verbrauch

(vgl. § 11a StromStV-RefE) und die damit einhergehenden Anforderungen insbesondere an Mess- und Abrechnungskonzepte in komplexeren dezentralen Energiekonzepten.

Schließlich werden mit dem vorliegenden Entwurf auch die in den letzten Jahren bereits massiv angestiegenen administrativen stromsteuerrechtlichen Anforderungen – und damit das Risiko (sanktionsbewehrter) Pflichtverletzungen für die Betreiber – weiter verschärft werden.

Insgesamt wird auch die neuerliche Stromsteuernovelle also voraussichtlich nicht den von den Betroffenen (und vielfach sicherlich auch den Hauptzollämtern) herbeigesehnten „Befreiungsschlag“ bringen, auch wenn wir die erkennbaren Bemühungen des Referentenentwurfs um klarere und strukturell bessere Regelungen ausdrücklich positiv bewerten.

Für eine abschließende Bewertung bleibt abzuwarten, wie sich der Entwurf im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens und auch im Zuge der Verbände- und Länderbeteiligung noch weiterentwickelt.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Für Rückfragen und die vertiefte Prüfung Ihrer Anliegen im Hinblick auf die stromsteuerrechtlichen Vorgaben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Anwältinnen und Anwälte der Kanzlei **von Bredow Valentin Herz**



Über vBVH

Die Kanzlei von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte (vBVH) aus Berlin berät bundesweit Unternehmen der Energiebranche und energieintensive Unternehmen zum EEG, zu allgemeinen energierechtlichen Fragestellungen, zum Genehmigungs- und Planungsrecht, zum Handels- und Gesellschaftsrecht sowie zum allgemeinen Zivilrecht. Gerne unterstützen wir Sie bei der Gestaltung, Prüfung und Verhandlung von Verträgen oder der rechtgutachterlichen Beurteilung von Rechtsfragen. Wir begleiten Ihr Projekt in allen energiewirtschaftsrechtlichen und sonstigen Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren und vertreten Ihre Interessen vor Gericht.

von Bredow Valentin Herz Littenstraße 105 10179 Berlin

Telefon +49 30 8092482-20 **Fax** +49 30 8092482-30 **E-Mail** info@vvh.de

Partnerschaft von Rechtsanwälten mit beschränkter Berufshaftung

www.vonbredow-valentin-herz.de